

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Gröden-Nord“**

Mit Bescheid vom 17.11.2025 (AZ: 63-01894-25-53 hat der Landkreis Elbe-Elster die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Gröden-Nord“, Flurstück 35 (tlw.), 36 (tlw.), 37 (tlw.), 38, 40, 41, 42 (tlw.), 45 (tlw.), 46, 47, 48, 49, 57 (tlw.), 58 (tlw.), 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 (tlw.), 70 (tlw.), 71 (tlw.), 72, 73, 74 (tlw.), 75 (tlw.), 76 (tlw.) und 77 (tlw.) auf der Flur 36 in der Gemarkung Gröden mit einer Fläche von ca. 93 ha, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gröden wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Umweltbericht und dem Blendgutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Foyer der Amtsverwaltung / Bauamt OG, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.30.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr sowie
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bei Bedarf können die Unterlagen auch barrierefrei oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter [www.amt-schradenland.de](http://www.amt-schradenland.de) (→ Verwaltung → Bekanntmachungen) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diese Bekanntmachung erfolgte am 27.11.2025

